



Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Stetten (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 26.02.2024

---

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Stetten (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 25.01.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 26.02.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 42 Abs. 1 „Grundgebühr“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 42 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	4	10	16	25
EUR/Monat	5,50	11,00	22,00	33,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

#### **Artikel 2**

§ 43 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,40 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,40 Euro.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.



Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Stetten (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 26.02.2024

---

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Stetten, 26.02.2024

gez.

Daniel Heß  
Bürgermeister